

# **Ergänzende Bestimmungen der Stadtwerke Merzig GmbH zu der**

## **-"Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)"-**

-Stand 01.09.2020

### **1. Allgemeines**

- (1) Die Ergänzenden Bestimmungen gelten als Vertragsgrundlage für die Wasserkunden im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Merzig GmbH, im Folgenden SWM genannt.
- (2) Alle bis zum 31.08.2017 bestehenden Versorgungsverträge behalten, soweit sie der AVBWasserV vom 20.06.1980 entsprechen, ihre Gültigkeit.
- (3) Jede an diesem Tag bestehende Wasserversorgung durch die SWM, für die kein schriftlicher Vertrag besteht, gilt, „als ob“ schriftliche Vereinbarungen bestehen würden (§ 2 AVBWasserV).

### **2. Vertragsabschluss (§ 2 AVBWasserV)**

- (1) SWM schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten des zu versorgenden Grundstücks ab.
- (2) In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten des Grundstücks -Mieter, Pächter, Nießbraucher- abgeschlossen werden, wenn der Eigentümer oder Erbbauberechtigte sich zur Erfüllung des Vertrages mitverpflichten.
- (3) Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner.

Die Eigentümergemeinschaft verpflichtet sich, einen Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Eigentümer mit SWM abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Eigentümer berühren, den SWM unverzüglich mitzuteilen.

Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Eigentümer abgegebenen Erklärungen der SWM auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

### **3. Hausanschluss (§ 10 AVBWasserV)**

- (1) Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Hausanschluss an das Wasserversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
- (2) Bei Anschlüssen, die über Privatgrundstücke führen, die nicht dem Anschlussnehmer gehören, erfolgt ein Anschluss nur, wenn dingliche Sicherheiten zugunsten der Wasserleitung auf diesem Grundstück eingetragen werden.
- (3) Die Herstellung sowie Veränderungen des Hausanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der Antragsformulare bei den SWM zu beantragen.
- (4) Der Anschlussnehmer bezahlt den SWM die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses nach den im Preisblatt „Netzanschlusskosten Wasser“ veröffentlichten Pauschalsätzen.

Gesondert in Rechnung gestellt werden können

- öffentliche Gebühren und Abgaben sowie Entschädigungen an Dritte, die durch den Hausanschluss bedingt sind;
  - nicht voraussehbare Mehrkosten, z. B. bei anormalen Bau- oder Bodenverhältnissen, Aufriss- und Wiederherstellung von Straßenoberflächen oder infolge anderer Erschwerisse während der Bauarbeiten;
  - die Kosten für die Veränderung an der Hausanschlussleitung, die infolge baulicher Arbeiten oder anderer Maßnahmen auf dem versorgten Grundstück, durch eine Änderung oder Erweiterung der Abnehmeranlage, durch Einstellung des Bezuges oder durch sonstige Maßnahmen des Abnehmers erforderlich werden, nach tatsächlichem Aufwand;
  - die Kosten für Arbeiten an der Hausanschlussleitung, die durch Mängel der Abnehmeranlage erforderlich werden, nach tatsächlichem Aufwand;
  - die Kosten für die Beseitigung der Hausanschlussleitung bei Einstellung des Wasserbezuges, z. B. infolge Hausabbruch, Überbauung usw., nach tatsächlichem Aufwand;
  - die Kosten für provisorische Anschlüsse, nach Aufwand;
  - die Kosten für die Installation eines Gartenwasserzählers, nach veröffentlichter Pauschale (s. Preisblatt Netzanschlusskosten Wasser);
  - die Kosten für einen Zählerwechsel wegen Frostschaden, nach Aufwand;
  - die Kosten für Arbeiten, die auf besonderen Wunsch des Kunden geleistet werden.
- (5) Der Anschlussnehmer ist auf Verlangen von den SWM zur Leistung eines Kostenvorschusses oder einer Sicherheit verpflichtet.
  - (6) Nach Beendigung des Versorgungsvertrages sind die SWM berechtigt, die Hausanschlussleitung abzutrennen.

#### 4. Fälligkeit

Die Hausanschlusskosten werden zu dem von den SWM angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung fällig. Von der Bezahlung der Hausanschlusskosten kann die erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

#### 5. Wirtschaftliche Unzumutbarkeit

Zahlungspflichten zur Ausräumung einer eventuell bestehenden wirtschaftlichen Unzumutbarkeit des Anschlusses und/oder der Versorgung bleiben von der Ziffer 3. unberührt.

#### 6. Messeinrichtung an der Grundstücksgrenze (zu § 11 AVBWasserV)

- (1) Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2 der AVBWasserV ist eine Anschlussleitung dann, wenn sie eine Länge von 30 m überschreitet.
- (2) Erfolgt die Wasserlieferung über einen an der Grundstücksgrenze angebrachten Zählerschacht, so liefern die SWM bis zu diesem Übergabepunkt Wasser in Trinkwasserqualität.

#### 7. Kundenanlage (zu § 12 AVBWasserV)

- (1) Befindet sich hinter dem Übergabepunkt gemäß 6.(2) eine Versorgungsleitung, so gehört diese zur Kundenanlage. Der Kunde muss Schäden innerhalb der Kundenanlage ohne Verzug und auf eigene Kosten beseitigen. Sollen die SWM die Wartung und Reparatur einer kundeneigenen Versorgungsleitung übernehmen, so ist dies in einer gesonderten Vereinbarung zwischen den SWM und dem Eigentümer festzuhalten. Die hieraus entstehenden Kosten werden ebenfalls in der Vereinbarung festgehalten.
- (2) Werden dritte über eine kundeneigene Versorgungsleitung gemäß 7. (1) beliefert, so hat der Eigentümer der Versorgungsleitung für die Trinkwasserqualität am jeweiligen Übergabepunkt zu sorgen. Sollen die SWM für die Sicherstellung der Trinkwasserqualität einer kundeneigenen Versorgungsleitung sorgen und ggf. auch die Wasserabrechnung mit einem Dritten vornehmen, so ist dies in einer gesonderten Vereinbarung zwischen den SWM, dem Eigentümer und dem Dritten festzuhalten. Die hieraus entstehenden Kosten werden ebenfalls in der Vereinbarung festgehalten.

#### 8. Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke (zu § 22 AVBWasserV)

Standrohre zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke werden nach Maßgabe der hierfür von SWM vorgesehenen „Bedingungen zur Wasserentnahme aus Hydranten der Stadtwerke Merzig GmbH“ (Standrohrmietvertrag) vermietet.

#### 9. Ablesung und Abrechnung (zu § 20, 24 und 25 AVBWasserV)

- (1) Der Wasserverbrauch wird jährlich abgelesen und abgerechnet. Die SWM erheben in gleichen Abständen Abschläge auf den Verbrauch, deren Höhe die SWM nach Maßgabe des durchschnittlichen Wasserverbrauchs des Kunden im vorangegangenen Abrechnungsjahr bzw. bei einem neuen Kunden nach Maßgabe des durchschnittlichen Wasserverbrauchs vergleichbarer Kunden festlegen.

Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des jeweiligen Abrechnungsjahres (Zwölfmonatszeitraum) unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch in diesem Zeitpunkt abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge.

- (2) Ein evtl. gegebener Anspruch auf Vorauszahlung gemäß § 28 AVBWasserV bzw. Sicherheitsleistung gemäß § 29 AVBWasserV bleibt unberührt.
- (3) Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch Banküberweisung oder durch Lastschriftverfahren/ Einzugsermächtigung zu leisten.

#### 10. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (zu § 27 und 33 AVBWasserV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Einstellung sowie der Wiederaufnahme der Versorgung sind vom Kunden nach folgenden Pauschalen zu ersetzen:

	Netto €	Brutto € (7%)	Brutto € (5%)
Mahnung		1,20	1,20
Unterbrechung der Versorgung (Sperrung)		53,00	53,00
Erfolgsloser Sperrversuch		30,00	30,00
Wiederaufnahme der Versorgung			
- während der üblichen Arbeitszeit	53,00	56,71	55,65
- außerhalb der üblichen Arbeitszeit	133,00	142,31	139,65

#### 11. Umsatzsteuer

Den unter Ziffer 10. genannten Kosten (netto) für die Wiederaufnahme der Versorgung wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe (vom 01.07. bis 31.12.2020 5% UST und ab 01.01.2021 7 % UST) hinzugerechnet. Die Kosten für Zahlungsverzug (Mahnung), Sperrung sowie erfolgloser Sperrung sind umsatzsteuerfrei.

#### 12. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung ab 01.09.2020 in Kraft.